

kriens

Reglement über die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen (KESB-Reglement)



vom 31. Mai 2012

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab /Inkraftsetzung

1. Januar 2013

Erlass Nummer

1010

Inhalt

I	Kindes- und Erwachsenenschutzkreis	3
	Art. 1 Kindes- und Erwachsenenschutzkreis ^{1, 2}	3
	Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden ²	3
II	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	3
	Art. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹	3
	Art. 4 Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹	3
	Art. 5 Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ²	3
	Art. 6 Fachbehörde ²	3
	Art. 7 Fachdienste	4
	Art. 8 Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ^{1, 2}	4
III	Beistandschaft	4
	Art. 9 Berufs- und Privatbeistandschaft ^{1, 2}	4
	Art. 10 Berufs- und Privatbeistandspersonen ^{1, 2}	4
IV	Pflegekinderwesen	4
	Art. 11 Zuständigkeit ²	4
V	Kosten	5
	Art. 12 Kosten ²	5
VI	Schlussbestimmungen	5
	Art. 13 Inkrafttreten	5

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen vom 31. Mai 2012.... 6

Der Einwohnerrat von Kriens erlässt, gestützt auf das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 230) vom 20. November 2000 mit Änderungen vom 13. Dezember 2011, die nachfolgenden Bestimmungen:

I Kindes- und Erwachsenenschutzkreis

Art. 1 Kindes- und Erwachsenenschutzkreis ^{1, 2}

¹ Die Stadt Kriens bildet einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

² Der Stadtrat ist berechtigt, den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis auf Gemeinden auszudehnen, welche die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen.

Art. 2 Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden ²

¹ Weitere Gemeinden können, gestützt auf eine Vereinbarung im Sinne des IV. Titels des Gemeindegesetzes (SRL 150), die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen.

² Gemeinden, die Dienstleistungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Berufsbeistandschaft in Anspruch nehmen, können sich in angemessener Weise an der administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und über die Berufsbeistandschaft beteiligen. Sie sind überdies bei Rechtsetzungsprozessen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Berufsbeistandschaft betreffen, zur Mitwirkung einzuladen.

³ Der Stadtrat regelt im Übrigen die Zusammenarbeit in eigener Kompetenz.

II Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 3 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹

¹ Die Stadt Kriens führt für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Der Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist Kriens.

Art. 4 Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ¹

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Erledigung aller ihr in Rechtsätzen des Bundes und des Kantons zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Stadt kann ihr Aufgaben im Pflegekinderwesen übertragen.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für den Entscheid und deren Vollzug. Sie entscheidet im Rahmen ihres Aufgabenbereichs in eigener Kompetenz.

Art. 5 Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ²

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt sich zusammen aus der Fachbehörde und den Fachdiensten.

² Der Stadtrat regelt die administrative Zuordnung der KESB sowie deren Organisation. Er kann dabei von den Bestimmungen des Personalreglements, der Personalverordnung, der Organisationsverordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates abweichen.

Art. 6 Fachbehörde ²

¹ Die Fachbehörde ist der interdisziplinär zusammengesetzte Spruchkörper der KESB. Sie hat Entscheidkompetenz. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern und allfälligen Ersatzmitgliedern.

² Der Stadtrat ernennt und entlässt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Fachbehörde. Er bestimmt aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Fachbehörde.

³ Als Ersatzmitglieder können auch Mitarbeitende der Fachdienste oder Mitglieder anderer Fachbehörden ernannt werden.

Art. 7 Fachdienste

Die Fachdienste unterstützen die Fachbehörde bei der Erfüllung der Aufgaben, welche der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zugewiesen sind. Ihnen kommt keine Entscheidungskompetenz zu.

Art. 8 Personal der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ^{1, 2}

¹ Die Stadt Kriens ist dafür besorgt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zahl genügend qualifizierter Mitglieder der Fachbehörde und Mitarbeitenden der Fachdienste verfügt.

² Die Mitglieder der Fachbehörde und die Mitarbeitenden der Fachdienste sind mitarbeitende Personen im Sinne des Personalreglements der Stadt Kriens.

³ Der Stadtrat beschreibt den Stellenbedarf der Fachbehörde und der Fachdienste, die Stellen und die sich daraus ergebenden Leistungsprofile für Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Fachbehörde sowie der Mitarbeitenden der Fachdienste.

III Beistandschaft

Art. 9 Berufs- und Privatbeistandschaft ^{1, 2}

¹ Die Stadt Kriens führt für den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine Berufsbeistandschaft. Sie organisiert den Beizug von Privatbeistandspersonen.

² Der Stadtrat regelt in einer Verordnung die administrative Zuordnung der Berufsbeistandschaft und deren Organisation.

Art. 10 Berufs- und Privatbeistandspersonen ^{1, 2}

¹ Die Stadt Kriens ist dafür besorgt, dass im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis, dem sie angehört, eine für die Erfüllung der Aufgaben ausreichende Anzahl an genügend qualifizierten Berufs- und Privatbeistandspersonen zur Verfügung steht.

² Die Berufsbeistandspersonen sind mitarbeitende Personen im Sinne des Personalreglements der Stadt Kriens.

³ Der Stadtrat beschreibt den Stellenbedarf, die Stellen und die sich daraus ergebenden Leistungsprofile für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft. Er regelt überdies das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Kriens und den Privatbeistandspersonen, insbesondere die Begründung und Beendigung des Rechtsverhältnisses, die Haftung und den Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der notwendigen Spesen.

IV Pflegekinderwesen

Art. 11 Zuständigkeit ²

¹ Der Stadtrat ist die zuständige Behörde für folgende Aufgaben:

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (§ 8 Abs. 1 lit. l EGZGB),
- b. die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (§ 8 Abs. 1 lit. m EGZGB),
- c. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. n EGZGB),
- d. die Bezeichnung der Aufsichtspersonen (§ 8 Abs. 1 lit. o EGZGB)

b. und die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (§ 8 Abs. 1 lit. - p EGZGB).

² Der Stadtrat kann die Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

³ Der Stadtrat und die delegierten Departemente können insbesondere für die Instruktion und die Ausarbeitung der Entscheide die Fachdienste der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Anspruch nehmen.

V Kosten

Art. 12 Kosten ²

Der Stadtrat regelt im Rahmen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in einer Verordnung die Erhebung, die Ermässigung und den Erlass der Verfahrenskosten, die Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen für Beistandspersonen sowie die Massnahmekosten.

VI Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kriens, 31. Mai 2012
Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona
Einwohnerratspräsidentin

Guido Solari
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, über die Beistandschaft und über das Pflegekinderwesen vom 31. Mai 2012

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 1 Art. 3 Abs. 1 Art. 4 Abs. 1 Art. 8 Abs. 1 + 2 Art. 9 Abs. 1 Art. 10 Abs. 1-3	geändert	Gemeinde	140/2018
2	1. Januar 2019	Art. 1 Abs. 2 Art. 2 Abs. 3 Art. 5 Abs. 1 + 2 Art. 6 Abs. 2 Art. 8 Abs. 3 Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 3 Art. 11 Abs. 1-3 Art. 12	geändert	Gemeinderat	140/2018